

Regelung für die Ausbildung behinderter Menschen nach § 66 Berufsbildungsgesetz

zum Fachpraktiker für IT-Systemelektronik/ zur Fachpraktikerin für IT-Systemelektronik

Die IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 4. Dezember 2015 als zuständige Stelle nach § 66 Abs. 1 BBiG in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBI. I, S. 931), das durch Artikel 436 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474) geändert worden ist, die nachstehende Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung von behinderten Menschen.

#### § 1 Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für IT-Systemelektronik/ zur Fachpraktikerin für IT-Systemelektronik erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

### § 2 Personenkreis

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.

## § 3 Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

#### § 4 Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

# § 5 Eignung der Ausbildungsstätte

- (1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten und anerkannten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.
- (2) Neben den in § 27 BBiG festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.
- (3) Es müssen ausreichend Ausbilder/Ausbilderinnen zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilder/Ausbilderinnen muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

# § 6 Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen

- (1) Ausbilder/Ausbilderinnen, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen sowie der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung (AEVO u. a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.
- (2) Ausbilder/Ausbilderinnen müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:
  - Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis,
  - Psychologie,
  - Pädagogik, Didaktik,
  - Rehabilitationskunde.
  - Interdisziplinäre Projektarbeit,
  - Arbeitskunde/Arbeitspädagogik,
  - Recht.
  - Medizin.

- Um die besonderen Anforderungen zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.
- (3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.
- Ausbilder/Ausbilderinnen die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen Absatz nachzuweisen. Die Anforderungen gemäß 2 2 gelten Ausbilder/Ausbilderinnen gemäß Absatz erfüllt. als wenn behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

### § 7 Struktur der Berufsausbildung

- (1) Findet die Ausbildung hauptsächlich in einer außerbetrieblichen Ausbildungseinrichtung statt, sollen mindestens zwölf Wochen jährlich außerhalb dieser Einrichtung in einem geeigneten Ausbildungsbetrieb/mehreren geeigneten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.
- (2) Soweit Inhalte der Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung mit Inhalten der Berufsausbildung zum IT-Systemelektroniker/ zur IT-Systemelektronikerin übereinstimmen, für die nach der geltenden Ausbildungsordnung oder aufgrund einer Regelung der IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern eine überbetriebliche Berufsausbildung vorgesehen ist, soll die Vermittlung der entsprechenden Ausbildungsinhalte ebenfalls überbetrieblich erfolgen.
- (3) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern. Eine Verkürzung der Dauer durch die Teilnahme an einer überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme erfolgt nicht.

# § 8 Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage 1, sachliche Gliederung) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan (Anlage 2, zeitliche Gliederung) abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.
- (2) Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für IT-Systemelektronik/ zur Fachpraktikerin für IT-Systemelektronik gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

#### Abschnitt A

### Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

- 2 Grundlagen der Elektrotechnik, Elektronik und Digitaltechnik
  - 2.1 Grundlagen der Elektrotechnik
  - 2.2 Elektrotechnische und elektronische Grundschaltungen
  - 2.3 Grundlagen der Digitaltechnik
  - 2.4 Messen und Prüfen
- 3 Einfache IT-Systeme
  - 3.1 Computergrundlagen, Aufbau und Komponenten eines Personalcomputers
  - 3.2 Betriebssysteme
- 3.3 Anwendungssoftware
- 3.4 Installieren, Testen und Fehlersuche bei Hard- und Softwareproblemen
- 4 Vernetzte IT-Systeme
  - 4.1 Überblick und Konzepte vernetzter IT-Systeme
- 4.2 Netzwerkbetriebssysteme
- 4.3 Anwendersoftware
- 4.4 Einrichten von Benutzern und Ressourcenverwaltung
- 5 Telekommunikation
  - 5.1 Grundlagen der Übertragungstechnik
  - 5.2 Architektur von Kommunikationsnetzen und deren Dienstmerkmalen
- 6 Betreuung von IT-Systemen
  - 6.1 Gewährleistung von störungsfreien PC-Systemen
  - 6.2 Datenschutz und Datensicherheit

#### **Abschnitt B**

### Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

- 1 Der Ausbildungsbetrieb
  - 1.1 Kenntnisse über den Ausbildungsbetrieb
  - 1.2 Berufsbildung, arbeits- und sozialrechtliche Regelungen
  - 1.3 Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung
  - 1.4 Betriebliche Organisation und Funktionszusammenhänge
- 7 Grundlagen Fachenglisch

# § 9 Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung

- (1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 10 und 11 nachzuweisen.
- (2) Die Ausbildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.
- (3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Ausbildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen. Der Auszubildende/die Auszubildende kann nach Maßgabe von Art oder Schwere seiner/ihrer Behinderung von der Pflicht zur Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises entbunden werden.

# § 10 Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll zu Beginn des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 zu § 8 für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Die Zwischenprüfung findet nach den Inhalten des 1. Ausbildungsjahres It. Anlage 2, zeitliche Gliederung praktisch und schriftlich statt.
- (4) Für die Prüfung bestehen folgende Vorgaben:
  - 1. Der Prüfling soll anhand einer praktischen Aufgabe nachweisen, dass er
    - a) nach konkreten Vorgaben ein einfaches IT-System testen und die Betriebsbereitschaft beschreiben,
    - b) Arbeits- und Organisationsmittel wirtschaftlich und ökologisch einsetzen und betreuen,
    - c) für die eigene Arbeit maßgebende arbeits-, gesundheits-, wirtschafts-, sozialund umweltbezogene Rahmenbedingungen und bestehende rechtliche Regelungen berücksichtigen,
    - d) technische Dokumentation nutzen und verstehen,

kann;

- 2. Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben nach den Inhalten des 1. Ausbildungsjahres It. Anlage 2, zeitliche Gliederung, schriftlich bearbeiten.
- 3. Die Prüfungszeit beträgt für die praktische Aufgabe 60 Minuten und für die schriftlichen Aufgaben 90 Minuten.

### § 11 Abschlussprüfung

- (1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen.
- (2) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:
  - 1. Fertigkeitsprüfung mit integriertem Fachgespräch
  - 2. Kenntnisprüfung

(4) Für den Prüfungsbereich Fertigkeitsprüfung mit integriertem Fachgespräch bestehen folgende Vorgaben:

Der Prüfling soll in einem Zeitrahmen von bis zu sieben Stunden in einer praktischen Aufgabe nach vorgegebener Aufgabenstellung nachweisen, dass er

- a) ein vernetztes IT-System aufbauen und in Betrieb nehmen,
- b) Betriebssysteme und Anwendungssoftware installieren,
- c) Fehler suchen und Störungen beseitigen,

kann.

Mit dem Prüfling soll auf Grundlage der praktischen Aufgabe im Anschluss ein Fachgespräch von höchstens 15 Minuten geführt werden.

- (5) Der Prüfungsbereich Kenntnisprüfung besteht aus den drei folgenden schriftlichen Prüfungsgebieten und deren Inhalten:
  - 1. IT-Systeme Teil 1:
  - Grundlagen der Elektrotechnik
  - Elektrotechnische und elektronische Grundschaltungen
  - Grundlagen der Digitaltechnik
  - Messen und Prüfen
  - Computergrundlagen, Aufbau und Komponenten eines Personalcomputers
  - Betriebssysteme
  - Installieren, Testen und Fehlersuche bei Hard- und Softwareproblemen
  - 2. IT-Systeme Teil 2:
  - Überblick und Konzepte vernetzter IT-Systeme
  - Netzwerkbetriebssysteme
  - Anwendersoftware
  - Einrichten von Benutzern und Ressourcenverwaltung
  - Grundlagen Übertragungstechnik
  - Architektur von Kommunikationsnetzen und deren Dienstmerkmalen
  - Gewährleistung von störungsfreien PC-Systemen
  - Datenschutz und Datensicherheit
  - 3. Wirtschafts- und Sozialkunde:

Der Prüfling soll am Ausbildungs- und Arbeitsverhältnis orientierte Fragen und Aufgaben insbesondere aus den folgenden Bereichen bearbeiten:

- Kenntnisse über den Ausbildungsbetrieb
- Berufsbildung, arbeits- und sozialrechtliche Regelungen
- Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung
- (6) Für den Prüfungsbereich Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Richtwerten auszugehen:

1. IT-Systeme Teil 1

60 Minuten

2. IT-Systeme Teil 2

60 Minuten

3. Wirtschafts- und Sozialkunde

45 Minuten

## § 12 Gewichtungsregelung

Die Prüfungsgebiete der Kenntnisprüfung sind wie folgt zu gewichten:

1.	IT-Systeme Teil 1	50 Prozent
	IT-Systeme Teil 2	40 Prozent
3.	Wirtschafts- und Sozialkunde	10 Prozent

#### § 13 Bestehensregelung

- (1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen
  - 1. im Gesamtergebnis mit mindestens "ausreichend",
  - 2. in der Fertigkeitsprüfung mit integriertem Fachgespräch mit mindestens "ausreichend",
  - 3. in der Kenntnisprüfung mit mindestens "ausreichend"

bewertet worden sind.

(2) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als "ausreichend" bewerteten Prüfungsgebiet der Kenntnisprüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.

### § 14 Prüfungsverfahren

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung und das Prüfungsverfahren gilt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern entsprechend.

# § 15 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

Soweit die Dauer der Ausbildung abweichend von dieser Ausbildungsregelung verkürzt oder verlängert werden soll, ist § 8 Absatz 1 und 2 BBiG entsprechend anzuwenden.

### § 16 Übergang

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG ist von dem/der Auszubildenden und dem/der Ausbildenden kontinuierlich zu prüfen.

### § 17 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Regelung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

## § 18 Inkrafttreten

Diese Ausbildungsregelung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Neubrandenburg, 4. Dezember 2015

Dr. Wolfgang Blank

Präsident

**Torsten Haasch** 

Hauptgeschäftsführer

Vom Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus genehmigt:

Schwerin, 11.01.2016

Ausgefertigt am: 26.02.16

Dr. Wolfgang Blank

Präsident

Torsten Haasch

Hauptgeschäftsführer